

FRED WEIDINGER ARCHITEKT BDA VFA
8833 EICHSTÄTT, WEISSENBURGER STR. 16, TEL. (08421) 1640 503

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
DER GEMEINDE BUXHEIM

73.187
we-he

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE BUXHEIM

Die Gemeinde Buxheim erläßt aufgrund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL.I.S. 341) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBL.S.161) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1961 (BGBL.I.S. 429), Art. 107, Abs. 1, 4, und 5 und Art. 105, Abs. 1 Nr. 11 der Bay. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBL.S. 179) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Eichstätt vom Nr. genehmigte

SATZUNG

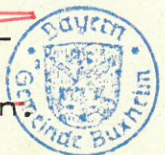
- 1.0 Geltungsbereich
- 1.1 Diese Satzung gilt für das im Planblatt Nr. 73.187-2 vom 25.04.1974 des Architekten BDA Fred Weidinger, Eichstätt, grau umrandete Gebiet der Gemeinde Buxheim. Dasselbe bildet zunächst den nördlichen Abschluß der Gemeinde und erstreckt sich im Anschluß an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Buxheim.
- 1.2 Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Buxheim besteht aus diesem Textteil und dem obenbezeichneten Bebauungsplanblatt.
- 2.0 Bauliche Nutzung
- 2.1 Art der baulichen Nutzung
Für den Geltungsbereich ist reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) festgesetzt.
- 2.2 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich verbindlich aus dem Bebauungsplan.
- 3.0 Bauweise
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist offene Bauweise festgesetzt.
- 4.0 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 4.1 Für die Baukörper der Geschözzahl I sind Dachneigungen bis max. 33°, bei denen der Geschözzahl II Neigungen von 24 - 28° zulässig. Die Dachdeckung ist mit engobiertem Deckungsmaterial durchzuführen, sinnvolle Angleichung an bestehende Bebauung wird gefordert.
- 4.2 Die Sockelhöhe der Gebäude ist auf eine Stufe (15 cm) über der jeweiligen Straßenkote beschränkt.

- 4.3 Max. Traufhöhen der Geschoßzahl I: 3,20 m
Max. Traufhöhen der Geschoßzahl II: 6,40 m
4.4 Als Außenwandbekleidung werden zugelassen:
- Putz (kein Zierputz)
- Sichtbeton
- Naturschieferplatten
- Asbestzementschieferplatten schwarz oder naturgrau
- Holz

Die Verwendung von Glasbausteinen und Wabensteinen in den Fassaden, sowie von Vordächern und Außenwindfängen aus Kunststoff und von Sichtschutzwänden aus Strohmatte oder den genannten Materialien, sind nicht zulässig.

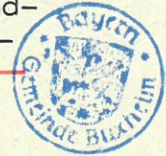
- 5.0 An- und Ausbauten
5.1 Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.
5.2 Dachaufbauten und Kniestöcke von mehr als 50 cm Höhe sind nicht zulässig.
- 6.0 Garagen
6.1 Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf und hierbei nicht nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, sondern auch innerhalb der übrigen bebaubaren Flächen zulässig. Sie sind in letzterem Fall abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse, ergeschossig zu errichten.
6.2 Garagen aus leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern, sind unzulässig.
- 7.0 Kinderspielplätze
sind nach Art. 107, Abs.2 Nr. 2 Bay.BO an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen in erforderlichem Maße zu errichten.
- 8.0 Anpflanzungen
8.1 Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, der Zu- und Abfahrten und der Mülltonnenstandplätze sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Dies gilt auch für die Flächen von Vorgärten.
8.2 Die ausgewiesenen Flächen sind in der dargestellten Weise zu begrünen und durch Hecken-, Strauch- und Baumbepflanzung anzulegen.

- ~~9.0 Einfriedungen~~
~~9.1 Einfriedungen sind zulässig, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Entlang der Wohnstraßen sind nur Zäune in einer Höhe von 1,0 m ab Fahrbahnoberkante zugelassen.~~



~~9.2 Die Gestaltung der Einfriedungen hat straßenzugs-
weise einheitlich zu geschehen und ist von der Kreis-
verwaltungsbehörde festzulegen.~~

~~9.3 Die teilweise Ausführung der straßenseitigen Ein-
friedung als Natursteinmauerwerk oder Betonscheiben
vor allen Dingen als Sichtschutz der Mülltonnenstand-
plätze, kann von der Kreisverwaltungsbehörde zuge-
lassen werden.~~



10.0 Abfallbehälter
Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sollen bei
jedem Grundstück ausrechend und von der Straße leicht
zugänglich eingerichtet werden. Sie müssen überdacht
und abgeschlossen sein.

11.0 Ordnungswidrigkeit
Nach Art. 105, Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105, Abs. 3
Bay.BO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000, -- ge-
legt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht
ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften
dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser
Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des
Landratsamtes Eichstätt zuwiderhandelt.

Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine
Geldbuße bis zu DM 5.000, -- erkannt werden.

12.0 Rechtsverbindlichkeit
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach
§ 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises
Eichstätt rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere
planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvor-
schriften, die diesem Bebauungsplan widersprechen,
außer Kraft.

Gemeinde Buxheim
den, 04.10.1974..

.....
1. Bürgermeister

Aufgestellt:
EIH, 25.04.1974

ARCHITEKT STA.
FRED WEIDINGER



ab 1.7 1993 neue Postleitzahlen:
Postfach 1331 Weißenburgerstraße 16
85067 Eichstätt 85072 Eichstätt

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Buxheim

Die Satzung vom 25.04.1974 wird unter Punkt 2.2 wie folgt geändert:

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich verbindlich aus den Bebauungsplänen.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 (BauNVO)).

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind in die Berechnung der Geschoßflächenzahl miteinzubeziehen.

EI, 11.03.94
bö-wß